

die seit der großen Revolution Europa beherrschte, das Bürgerthum sei die Menschheit und mit ihm regiere die Natur. Diesem Wahne hat er sie entrissen. Er erinnerte sie, dass Bastard und Dirne nur amtliche Rubriken, bloße Bequemlichkeiten der Polizei sind, die so Gute als Böse enthalten, und dass erst, wo diese Nomenclaturen enden, jenseits das Menschliche beginnt. Man lächelt heute über seinen Eifer. Man leugnet nicht, dass er Recht hat. Aber was geht das das Drama an? Gewiss, ein Bastard kann ein braver Mann sein, eine Dirne kann lieben und man kann eine Gefallene heiraten. Aber wozu es erst noch dramatisch beweisen? Gewiss, zwei Mal zwei ist vier, die Erde ist rund und eine Stunde hat sechzig Minuten. Aber muss das deswegen gleich auf die Bühne? Ist es ihr Amt, alte Evidenzen darzustellen? Ist sie ein Katheder, ist sie eine Zeitung?

Den Leuten vor zwanzig und dreißig Jahren brannten die Fragen seiner Dramen auf dem Gewissen. Bekommen hegten sie sie, ängstigten sich und lauschten. Auch hatten sie das Wesen der Bühne verlernt. Die neuen Menschen von heute, diese stillen, in sich gefehrten, gegen die Sorgen der Existenz hochmüthigen, ja ein wenig spöttischen Menschen können es kaum mehr begreifen. Seine Fragen sind ihnen nicht mehr fraglich; auch gehören sie in die Region des Nützlichen, während die Kunst ihnen erst in der reineren Region des Schönen beginnt. Die Bedürfnisse der Gesellschaft, die täglichen Angelegenheiten der Bürger, das Politische und Polizeiliche verweisen sie von der Bühne; das ewig Waltende, die großen Mächte des Lebens wollen sie, dass das Drama zeige. Was er verhandelt, hat keine Gewalt mehr über das freiere Gemüth der Gegenwart, und dass er es, die dramatische Form mißbrauchend, auf der Bühne verhandelt, empört sie.

J'estime que la posterité lui sera dure, hat Zola geschrieben. Wenn sie ihn als Menschen nimmt und seine Zeit bedenkt, braucht sie es nicht zu sein. Sie muss sich nur hüten, ihn als Künstler zu betrachten. Das ist er nicht gewesen. Aber dass er ein verwegener Rebell gegen die bürgerlichen Conventionen war, soll sie ihm nicht vergessen. In der Geschichte des Theaters wird er nur unter den Verirrungen der Routine stehen. In der Geschichte der moralischen Ideen ist sein Platz. Er hat eine Generation, die daran war, sich an die Interessen ihrer Classe zu verlieren, zur Besinnung gebracht. Als eine Art von Kirchenwater des zweiten Empire wird er auf die Nachwelt kommen.

Seine Kanzel war die Bühne. Wir glauben, dass sie ein Altar sein soll. Sie soll uns nicht Pflichten verkünden, sondern dem Ewigen Opfer bringen und das Wunder und Geheimnis der Natur uns in seligen Communions schauen lassen.

Sermann Vahr.

## Die Woche.

### Politische Notizen.

Graf Gleispach soll sich vor seiner Ernennung zum Justizminister des Cabinets Badeni eine gewisse Unabhängigkeit seines Ressorts ausdrücklich bedungen haben. Die erste Probe, die er hievon gegeben, ist eine rühmliche. Mit seinem kürzlich verlautbarten Presserlass hat er selbst dem verhärteten Gemüth oppositioneller Skeptiker Hoffnungen eingebläht. Der gegen die staatsanwaltschaftliche Confiscationspraxis gerichtete Vorwurf des Ministers, dass sie „vielfach gefehlt und insbesondere gefehlt durch die bis zur völligen Unduldsamkeit gesteigerte Verfolgung einer abfälligen oder ablehnenden Kritik der Regierung“, und die Erklärungen, „dass diese Praxis nicht weiter geübt werden darf, weil sie im Widerspruch und in Verkennung der Gesetze geübt wird“, dass sie „das allgemeine Rechtsbewusstsein trübe und überdies ganz nutz- und wirkungslos ist“, da die unterdrückte Kritik auf dem Umweg der Interpellation im Parlament anstandslos veröffentlicht werden kann, erfüllen uns mit besonderer Genugthuung, die wir dem Confiscations-schnellfeuer während des Rückzugsgefechtes der Coalitionsregierung am meisten ausgesetzt waren und den hartnäckigsten Widerstand geleistet. Dieser wohlthunende Balsam auf alte Confiscationswunden soll nach des Justizministers unverkennbarer Absicht zugleich auch ein Schutzmittel gegen neuerliche leichtfertige Verletzungen durch das staatsanwaltschaftliche Confiscationsbeil sein. Dies einstweilen ernstlich zu bezweifeln, zwingen uns nicht nur Vorgänge der Vergangenheit, sondern auch solche der Gegenwart.

§ 5 der Pressnovelle vom 9. Juli 1894 macht es dem Staatsanwalt zur Pflicht, die incriminierten Stellen des mit Beschlag belegten Artikels zu bezeichnen. Vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gehörte es zu den seltenen Ausnahmen, wenn der Staatsanwalt dem bei ihm anfragenden Redacteur die Bezeichnung der incriminierten Stelle verweigerte; seither jedoch ist die Unterdrückung der Artikel in Bausch und Bogen — wenigstens uns gegenüber — die Regel gewesen.

Der Justizministerialerlass vom 17. Juni d. J., der, wie wir aus verlässlicher Quelle wissen, in erster Linie gegen unseren Vogenschlügen gerichtet war, schärft dem Staatsanwalt ein, nur dann zu confiscieren, wenn zugleich die subjective Verfolgung eingeleitet wird, und dennoch confisciert der Staatsanwalt auch ohne subjective Verfolgung — wenigstens uns — wenn es ihm beliebt.

Der gegen den Mißbrauch des § 300 gerichtete Justizministerialerlass des Grafen Gleispach ist vom 20. October d. J. datiert. Dennoch bildet gerade dieser Paragraph fast ausschließlich das Substrat der seither erfolgten Confiscationen. Die „Arbeiter-Zeitung“ weiß hievon ein Lied zu singen. Wie mag wohl der Herr Justizminister den folgenden Fall

qualificieren, der bisher noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen ist? Durch Urtheil vom 22. November 1895, Z. 57.433 ist die Beschlagnahme der Nr. 16 der in Wien erscheinenden „Nova Pszczolka“ wegen Abdrucks eines wörtlich überetzten, wenige Tage zuvor in einem Wiener Blatte unbeanstandet gebliebenen Artikels nach § 300 St.-G. bestätigt worden. Ist schon durch die frühere Praxis, wonach ein und derselbe Artikel in verschiedenen Orten bald frei blieb, bald confisciert wurde, „das allgemeine Rechtsbewusstsein getrübt worden“, wie erst in einem solchen Falle, wo nicht einmal die Identität des Erscheinungsortes die gleiche Behandlung sichert. Sollten wir im Geiste und mit den Worten des Herrn Ministers diesen Vorgang kritisieren, so könnten wir sofort die Unwirksamkeit seines Erlasses an der eigenen Haut erproben.

Langjährige Portiers in Ministerhotels pflegen von der gar so oft wechselnden Excellenz ziemlich geringschätzig zu denken. Sollte man nicht den zur Audienz beim Justizminister sich meldenden Staatsanwälten den Besuch der Portierloge untersagen?!

Solange der Herr Justizminister den staatsanwaltschaftlichen Uebergriffen nur mit Worten und nicht mit Thaten beizukommen sucht, hat er bloß die Republik mit dem Großherzog oder mit anderen Worten: die Pressefreiheit mit dem Staatsanwalt an der Spitze proclamirt. Staatsanwalt ist hier Collectivbegriff für öffentlichen Ankläger und Richter in Presssachen.

Das parlamentarische Duell Lueger-Kaizl erinnert an den Kampf des irdenen Topfes mit dem eisernen. Drei in sich und um sich herumführend, hielt sich jener für unzerbrechlich. Der antiliberale und der liberale Drei mußten freilich dem einherstolzierenden irdenen Topfe immer nachgeben, als dieser jedoch in seinem Uebermüthe einmal den eisernen Topf anempfehlte, zerschellte er schmählich.

Dr. Lueger, der an dem Fortbestande der heraldisch verbürgten Doppelschwänzigkeit des böhmischen Löwen gezweifelt, hat von diesem eine Antwort erhalten, wie sie sonst nur eine neunschwänzige Katze zu ertheilen pflegt.

### Volkswirtschaftliches.

Der Ultimo-Zahltag ist an allen Börsen mehr oder minder glimpflich verlaufen. In Wien ist keine Insolvenz declarirt worden; dieses Resultat wurde von der Börse und einem Theil der Presse ziemlich kleinmüthig aufgenommen, nur das „Fremdenblatt“ schwingt sich zu einem begeisterten und zugleich rührenden Bericht auf, als ob es ein Jubiläum oder einen Festtag zu besprechen gälte. Die Herren scheinen den Sinn fürs Lächerliche ganz verloren zu haben. Wer soll denn auf solche Weise geäußert werden? Als ob diejenigen, für deren Differenzen das Hilfscomité angekommen ist, darum weniger insolvent wären, weil sie nicht am „schwarzen Brett“ stehen! Der Zahltag ist kläglich verlaufen. Das Hilfscomité hat sich die Ueberzeugung verschafft, dass eine große Katastrophe eingetreten wäre, wenn es nicht eingegriffen hätte, und hat deshalb eine besonnene und umfassende Hilfsaction eingeleitet; dafür gebührt ihm Dank und Anerkennung, aber das darf nicht hindern, dass man unbefangenen Kritik über an den Ursachen, welche die gegenwärtigen Verhältnisse heraufbeschworen haben, wie wir es wiederholt gethan, an den Gefahren, welche diese Rettungsaction für die Börse selbst in sich birgt, wenn nicht sofort die Reorganisation des Marktes in Angriff genommen wird. Diese Gefahren bestehen nach innen und nach außen. Nach innen, denn dadurch, dass alle verarmten Elemente an der Börse verbleiben, obwohl die Erwerbssfähigkeit daselbst für längere Zeit sehr gemindert und ihnen des Mißtrauens halber großentheils die Möglichkeit des Erwerbs genommen ist, wird die Krise gewissermaßen in Permanenz erklärt. Sodann wird durch die Unterstützung, welche ein jeder gefunden hat, dem Leichtsinne eine Prämie ausgesetzt, wenn auch beschlossen scheint, dass einzelnen besonders gewissenlosen Elementen die Börsenarte nachträglich entzogen wird. Aber auch auf das Publicum müssen die Vorfälle demoralisierend wirken. Denn die Clienten, welche hören, dass so viele Börsenbesucher, welche ihren Verpflichtungen nicht voll nachkommen, unterstützt und gehalten werden, werden sich fragen, warum sie deshalb, weil sie außenstehen, ihr Vermögen für Börsenverluste opfern sollen.

Die Klage, dass ein großer Theil des Publicums, welches Jahr und Tag Gewinne eingehemst hat, sich seinen Verpflichtungen entzieht, ist eine allgemeine. Daran sind zum großen Theile mehrere vor einigen Monaten erfolgte oberstgerichtliche Entscheidungen schuld, in welchen der Einrede von „Spiel und Wette“ stattgegeben wurde. Dieser Einwand, durch dessen Anerkennung die meisten Staaten ihr Unvermögen, eine Ordnung in die Verhältnisse zwischen Börse und Publicum zu bringen, bewiesen haben, bedeutet die Anarchie im Börsengeschäfte. Das Publicum soll nicht spielen und weiß, dass es nicht spielen soll; spielt es doch, dann soll es auch die Verantwortung dafür tragen, denn der Hintergedanke, eventuell nicht zahlen zu müssen, wirkt demoralisirender und schädlicher als hundert Fälle, in denen das Publicum durch unehrenhaftes Vorgehen des Commissionärs geschädigt wird. Es ist aber auch nicht wahr, dass sich die Fälle, in denen Betrug, Uebervorteilung, Ausnützung der Unwissenheit des Clienten oder Verleitung zu leichtsinnigem Spiel durch Drängen und Vorspiegelung falscher Thatfachen seitens des Commissionärs vorliegen, nicht constatieren lassen. Ein gemischtes Gericht, in dem theils tüchtige Juristen, theils Börsenfachleute säßen, würde in den meisten Fällen volle Klarheit gewinnen. Aber der gute Wille fehlt: auf der einen Seite ein gedankenloser Haß gegen die Börse, auf der anderen Seite die Abneigung, irgend eine Reform einzuführen, weil man fürchtet, dass die Gegner sich mit dem gebotenen kleinen Finger nicht begnügen würden.

Das Vorgehen einzelner, im Auslande nicht zu zahlen und hier ihre Verpflichtungen zu erfüllen, hat bereits die erste schlimme Consequenz